

EINWOHNERGEMEINDE UNTERBÄCH

Postfach 17 | CH-3944 Unterbäch
T. +41 (0)27 934 19 28 | verwaltung@gemeinde.unterbaech.ch
www.gemeinde.unterbaech.ch



Anschlussgesuch an die Trinkwasserversorgung

Das Anschlussgesuch ist der Baueingabe in 3 Expl. mit 3 Situationsplänen beizulegen.
Die vorgesehenen Anschlüsse bis zur nächsten öffentlichen Leitung sind auf dem Situationsplan farblich wie folgt einzutragen:

Trinkwasser = blau

Schmutzwasser = rot

Oberflächenwasser = grün

Gesuchsteller:

Adresse Eigentümer:

Bauvorhaben:

Liegenschaft:

Der/die Gesuchsteller/in stellt hiermit das Gesuch, die obgenannte Liegenschaft an die öffentliche Trinkwasserversorgung der Gemeinde Unterbäch anschliessen zu dürfen.

Neubau

Umbau

Erweiterung

a) Anschluss an Leitung (Durchm.):

b) Anschluss mit: T-Stück Anbohrschelle

c) Durchm. Der Anschlussleitung:..... Material:

d) Modell oder Figur Nr.: Schieber Bodenventil

e) Wer führt den Anschluss aus:

Der/die Gesuchsteller/in hat von den Trinkwasservorschriften der Gemeinde Unterbäch Kenntnis genommen und erklärt, die ihm/ihr daraus entstehenden Verpflichtungen ohne Einschränkungen zu übernehmen.

Ort / Datum: Der Installateur:

Gesuchsteller/in:

Die Arbeiten dürfen nicht begonnen werden, bevor das Gesuch bewilligt ist!

Anschlussbewilligung

Das Gesuch ist von der Baukommission/Gemeinderat bewilligt worden.

Spez. Hinweis: Die Zudeckung und Inbetriebnahme der Leitungen sind erst zulässig, nachdem der Brunnenmeister festgestellt hat, dass diese vorschriftsgemäss ausgeführt sind und sie vom zuständigen Büro für das Leitungskataster aufgenommen wurde.

Unterbäch,

Ressortchef/in:.....

Brunnenmeister:

Die allgemeinen Bedingungen auf der Rückseite sind strikte einzuhalten!

Anschlussbedingungen

1. Der Anschluss an das Trinkwasser- und Kanalisationsnetz der Gemeinde ist gebührenpflichtig.
2. Die Anschlussgebühren werden erhoben:
 - für das Trinkwasser gemäss dem Reglement für die Wasserversorgung
 - für das Abwasser gemäss dem Abwasserreglement
3. Der Bauherr hat sich rechtzeitig für die Anschlussbewilligung sowie für die Anschlussstellen mit dem Brunnenmeister der Gemeinde in Verbindung zu setzen.
4. Für die Leitungsführung erteilt die Gemeinde Angaben ohne Gewähr. Die genauen Leitungsführung (Höhen und Lage) ist vom Gesuchsteller vor Ort aufzunehmen.
5. Ohne Spezialbewilligung der Gemeinde dürfen keine Grabarbeiten oder dergleichen im öffentlichen Eigentum ausgeführt werden.
6. Der Gesuchsteller hat sich vor Baubeginn zu vergewissern, ob andere Werksleitungen (PTT, Strom, Wasser, usw.) durch die Grabarbeiten berührt werden.
Er übernimmt die volle Verantwortung für allen Personen- und Sachschaden, der durch seine Arbeiten verursacht werden könnte. Er ist namentlich haftbar für allen Schaden am privaten, wie öffentlichen Eigentum in den Bereichen der Arbeiten und hat für jede Klage gutzustehen, die gegen die Gemeinde oder den Eigentümer der Strasse auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen über Unfälle, zivilrechtliche Haftpflicht und Verkehr erhoben werden sollte. Die von den Organen der Gemeinde ausgeübte Aufsicht schmälert in keiner Weise die Haftpflicht des Gesuchstellers.
7. Die Leitung muss gemäss den technischen Vorschriften ausgeführt werden. Die Ausführung der Leitungen und der Anschlüsse ist dem Brunnenmeister rechtzeitig zu melden. Dieser lässt sie prüfen und verfügt die Änderung vorschriftswidriger Ausführungen.
8. Die privaten Durchleitungsrechte bis zum Anschluss an die Hauptleitung der Gemeinde sind durch den Gesuchsteller selber zu regeln.
9. Die Leitung ist in einer frostsicheren Tiefe (Meereshöhe in Millimeter) zu verlegen
10. Der Brunnenmeister ist allein berechtigt, Anschlüsse am Trinkwassernetz vorzunehmen